

Förderrichtlinie des Landkreises Mayen-Koblenz für die nachhaltige Erhöhung des Radverkehrsanteiles im Alltag durch Ausbau der Fahrradinfrastruktur mit dem Ziel der Verkehrsentflechtung, der Erhöhung des Radverkehrs (Modal Split) und der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes

(Förderrichtlinie „Radwege“)

1. Förderziel

Der Landkreis Mayen-Koblenz fördert in Wahrnehmung seiner Ergänzungs- und Ausgleichsaufgabe nachhaltige Verkehrsprojekte der Kommunen im Landkreis Mayen-Koblenz, die zur Erhöhung des Radverkehrs im Alltag und damit zu einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beitragen. Grundlage für die Bewilligung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie ist das Radverkehrskonzept des Landkreises Mayen-Koblenz in der vom Kreistag beschlossenen Fassung.

2. Förderfähigkeit

Förderfähig sind investive Baumaßnahmen aus dem Radverkehrskonzept des Landkreises Mayen-Koblenz (straßenbegleitende Radwege, selbständige Radwege nach Landesstraßengesetz).

Gefördert wird der Neubau von Radwegen, Umbau oder Ausbau bestehender Radwege. Dies gilt insbesondere für die vom Kreistag beschlossenen priorisierten Achsen, welche interkommunale, also kommunenübergreifende Verbindungen darstellen oder im Zusammenhang mit interkommunalen Verbindungen zu sehen ist.

Gefördert werden die Maßnahmen, einschließlich Grunderwerb, Planungskosten, Gutachterkosten und Ersatzmaßnahmen (z.B. naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Die Kreisverwaltung kann im Einzelfall Maßnahmen, die nicht priorisiert im Radverkehrskonzept aufgeführt sind, als förderfähig einstufen, sofern das Projekt eine herausragende Bedeutung für das Alltagsradwegenetz des Landkreises Mayen-Koblenz hat.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Gesamtförderung der Maßnahme muss sichergestellt sein.
- Die Zuwendungen richten sich insbesondere an den zu zahlenden Eigenanteil der Kommunen bei Förderbewilligung durch Landes- oder Bundesförderung. Es ist darauf

zu achten, dass die Förderanträge jeweils zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Bestehende Fördermöglichkeiten des Landes oder des Bundes sollen vorrangig in Anspruch genommen werden. Eine Kumulierung von o.g. Fördermitteln und den Fördermitteln des Landkreises ist möglich. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der(n) Bewilligungsbehörde(n) anzuzeigen, soweit ergänzende Fördermittel beantragt, bewilligt und gewährt werden.

- Die Maßnahme muss im Einklang mit den Zielen des Radverkehrskonzepts des Landkreises Mayen-Koblenz stehen.
- Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, fachkundiges Personal bzw. ein fachkundiges Ingenieurbüro mit der Planung und der Bauüberwachung zu beauftragen. Hierbei sind die vergaberechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.
- Die Antragsstellerin oder der Antragsteller stellt sicher, dass die Baumaßnahmen den geprüften und den genehmigten Plänen sowie den Regeln der Baukunst und der Technik sowie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung und sonstigen rechtlichen Anforderungen entsprechen.
- Der Maßnahmenträger muss Eigentümer der von der Maßnahme betroffenen Grundstücke sein (Baulastträger) oder es müssen eigentumsrechtliche Sicherheiten vereinbart sein.
- Es dürfen keine vorzeitigen Maßnahmenbeginne erfolgen. Als Beginn gilt bei baulichen Maßnahmen die Aufnahme der Bauarbeiten. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden. Die Maßnahmen sollen spätestens zwei Jahre nach der Bewilligung abgeschlossen werden. Wird der Zeitraum überschritten, kann in begründeten Fällen eine Verlängerung von maximal 2 Jahren gewährt werden.
- Kommunenübergreifende Radverkehrsverbindungen sollen in Absprache unter den Kommunen realisiert werden. Sie sind angehalten für den Bau von kommunenübergreifenden Verbindungen Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Diese werden priorisiert bewertet. Eine kommunenübergreifende Maßnahme wird als Gesamtprojekt gefördert.
- Die Gewährung der Zuwendung richtet sich nach dem zeitlichen Eingang des Antrages bei der Kreisverwaltung sowie der Priorisierung im Radverkehrskonzept

4. Zuschusshöhe

- Der Zuschuss erfolgt als ergänzende Anteilsfinanzierung von max. 50%, der nicht durch andere Zuschüsse gedeckte Kosten gewährt (Komplementärförderung).
 - Die Maximalzuwendung pro Maßnahme beträgt 50.000 Euro.
-

5. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

Kommunen im Landkreis Mayen-Koblenz.

Arbeitsgemeinschaften von mehreren vorgenannten Antragsberechtigten bei kommunenübergreifenden Radwegeverbindungen.

6. Antragsverfahren

- Anträge sind schriftlich oder digital bei der Bewilligungsbehörde des Landkreises Mayen-Koblenz einzureichen:

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Abteilung 8.80, Radverkehr

Bahnhofstr. 9

56068 Koblenz

- Dem Antrag sind u. a. folgende Unterlagen beizufügen:
 - Genaue Projektbeschreibung mit Bezug auf das Radverkehrskonzept
 - Planunterlagen mit Übersichtsplänen, Lageplänen, Querschnitten, Fotos
 - Kostenschätzung einschließlich Finanzierungsplan,
 - Zeitplan der Umsetzung,
 - Angaben zur Unterhaltung der Verkehrsüberwachung
 - Zustimmungserklärung des Ortsgemeinderates, des Stadtrates, des VG-Rates oder der zuständigen Gremien
 - ggf. Förderzusagen anderer Stellen
-

7. Bewilligungsverfahren

- Die Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs bei der Bewilligungsbehörde bewertet.
- Nach Eingang der Förderanträge prüft die Bewilligungsbehörde die Vollständigkeit der Förderunterlagen und die Förderwürdigkeit auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Richtlinie.

- Die **Bewilligungsbehörde** legt dem **Kreisausschuss** eine Empfehlung der entscheidungsreifen Anträge vor.
 - Der **Kreisausschuss** entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel.
 - Sind die Antragsvoraussetzungen erfüllt und hat der **Kreisausschuss** die Bewilligung der Zuschüsse beschlossen, erteilt die **Bewilligungsbehörde** den schriftlichen Zuwendungsbescheid.
 - Durch die Erteilung eines Zuwendungsbescheides werden die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen, für Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen, nicht ersetzt.
 - Der Zuschuss ist zweckgebunden.
 - Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
-

8. Mittelabruf

- Die Mittel können nach Maßgabe des Mittelbedarfs abgerufen werden (Auszahlungsantrag).
 - Der Mittelabruf ist **spätestens vier Wochen vor dem geplanten Bedarf** beim Landkreis einzureichen.
 - Die bewilligte Zuwendung steht maximal zwei Jahre zur Verfügung (Bewilligungszeitraum). Wird der Zeitraum überschritten, entfällt der Anspruch auf Zuwendung.
 - Teilbeträge sind entsprechend des Baufortschritts möglich. Bis zur Vorlage des Schlussverwendungsnachweises werden 5% der Fördersumme einbehalten.
-

9. Verwendungsnachweis

- Nach Abschluss der Maßnahme ist ein **Verwendungsnachweis** vorzulegen, bestehend aus:
 - Sachbericht (Projektverlauf, Zielerreichung),
 - zahlenmäßiger Nachweis (belegmäßige Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben),
 - Fotodokumentation der Maßnahme.
- Der Zuwendungsempfänger hat **spätestens sechs Monate** nach Abschluss der Maßnahme der **Bewilligungsbehörde** die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung durch Vorlage des Schlussverwendungsnachweises nachzuweisen.

- Der Landkreis behält sich vor, stichprobenartige Prüfungen durchzuführen.
-

10. Widerruf

Der Widerruf oder die Kürzung der Bewilligung sowie die Rückforderung gezahlter Fördermittel sind vorbehalten, wenn die Bewilligungsgrundsätze oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen und Auflagen nicht beachtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Bewilligung auf falschen Angaben beruht, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, oder die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.

11. Schlussbestimmungen, Haftungsausschluss

Der Maßnahmenträger ist verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen beispielsweise nach dem Baurecht, Naturschutzrecht und dem Straßenverkehrsrecht, von Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie von anderweitigen behördlichen Anordnungen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am xx.xx.xxx in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Der Landkreis behält sich vor, die Richtlinie bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben.

Koblenz, den

Marko Boos

Landrat